

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Buchs ZH

vom 3. Juni 2010, 19.30 - 21.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle des Schulhauses Zihl

Vorsitz: Ernst Ruosch, Gemeindepräsident

Protokoll: Manfred Hohl, Gemeindeschreiber

Anwesend: 73 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident)
2 nicht stimmberechtigte Pressevertreterinnen
mehrere nicht stimmberechtigte Gäste

Stimmregister: Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden; es weist 3'341 Stimmberechtigte aus.

Stimmzähler: Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt:

- Ursula Maurer
- Jörg Signer

Ankündigung / Traktandenliste / Aktenauflage

Die Traktandenliste wurde in den Furttalern vom 30. April und 14. Mai 2010 publiziert. Der Gemeinderat hat sich jedoch an seiner Sitzung vom 31. Mai 2010 entschieden, das Landgeschäft zum Verkauf des Grundstückes Kat.-Nr. 2526 von der Traktandenliste zu nehmen. Das Geschäft ist aufgrund von weiteren nötigen Abklärungen noch nicht beschlussreif. Der Gemeindepräsident informiert die Stimmberechtigten über die Streichung des Geschäftes und fragt an, ob gegen die Einladung, die abgeänderte Traktandenliste und die Aktenauflage Einwände erhoben werden. Es meldet sich niemand zu Wort.

Der Vorsitzende stellt fest, dass allen gesetzlichen Vorschriften somit genüge getan worden ist und nach der vorgeschlagenen Traktandenliste vorgegangen werden kann:

- 1. Spitalverband Limmattal / Statutenänderung**
- 2. Zweckverband Feuerwehr Buchs-Dällikon / Statutenrevision**
- 3. Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs / Ersatz aller Verstärker / Genehmigung eines Objektkredites**
- 4. Sanierung Gewerbestrasse und Ausbau Werkleitungen / Kreditabrechnung**
- 5. Einführung einer kommunalen Jugendarbeit mit Genehmigung eines Verpflichtungskredites für einmalige Investitionskosten**
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung 2009**
- 7. Genehmigung des Jahresberichtes 2009**
- 8. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes**

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob jemand Einwendungen gegen die Tagesordnung hat, meldet sich niemand.

1. Spitalverband Limmattal / Statutenänderung

a) Weisung

Einleitung

Das Spital Limmattal wird von einem Zweckverband getragen. Dieser wird von den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weinigen und von den Furttaler Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf gebildet.

Art. 93 der Verfassung des Kantons Zürich zwingt die als Zweckverbände organisierten Trägerorganisationen öffentlicher Aufgaben zur Einführung von Volksinitiative und Referendum. Dies erfordert entweder eine Überarbeitung der Verbandsstatuten oder die Änderung der Rechtsform.

Die gesundheitspolitischen Entwicklungen und insbesondere die schweizweite Einführung von Fallpauschalen („SwissDRG“) ab 2012, werden in den nächsten Jahren alle Spitäler unter starken wirtschaftlichen Druck setzen. Organisation und Führung der Spitäler müssen den neuen Anforderungen angepasst, und die betrieblichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Spital diesem Druck standhalten kann.

Der dramatische Umbruch im Gesundheitswesen und die gemäss Kantonsverfassung neu zu gestaltenden Entscheidungsprozesse im Zweckverband machen eine gründliche Auseinandersetzung mit der Organisations- und Rechtsform des Spitals Limmattal nötig. Der Zeit- und Anpassungsdruck ist hoch.

Lösungssuche

Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Limmattal hat mit externer Unterstützung eine sorgfältige Lagebeurteilung vorgenommen. Er ist hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform zum Schluss gekommen, dass die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft grundsätzlich die besten Chancen bietet, den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Diese Haltung teilte die Delegiertenversammlung und legte sie im Rahmen einer Vernehmlassung auch den Trägergemeinden zur Stellungnahme vor. Dabei zeigte sich, dass zwar eine Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden diesen Argumenten folgte und die Idee der Aktiengesellschaft unterstützte. Gleichwohl sah der Verwaltungsrat davon ab, diese Variante weiter zu verfolgen, weil sich mehrere Gemeinden, darunter auch die beiden Städte Schlieren und Dietikon, gegen eine Aktiengesellschaft ausgesprochen hatten. Dabei machten verschiedene dieser Gemeinden deutlich, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft seien. Angesichts der zahlreichen Unwägbarkeiten der nahen Zukunft (Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung; neue Spitalliste 2012; zukünftige Rolle der Gemeinden in der Gesundheitsversorgung) erachteten sie den Zeitpunkt für einen solchen Entscheid jedoch als ungünstig. Die Alternative zur Aktiengesellschaft, die so genannte „Interkommunale Anstalt“, stiess auf wenig Begeisterung.

Der Verwaltungsrat kam unter dem Eindruck, dass unter den Gemeinden Einstimmigkeit hergestellt werden muss, zum Schluss, vorerst nur die verfassungsgenügende Anpassung der Verbandsstatuten weiterzuverfolgen und von einer Änderung der Rechtsform zur Zeit abzusehen. Damit gewinnt die Trägerschaft Zeit und bewahrt sich zugleich die volle Handlungsfreiheit. Die Lage wird neu zu beurteilen sein, wenn die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich klar sind oder zumindest deutlicher zutage treten als heute.

Zielsetzung

Die Statutenanpassung soll mit geringstmöglichem Aufwand erfolgen. Am Text soll nur das geändert werden,

- was aufgrund der Verfassung notwendig ist (Initiative, Referendum und die Kompetenzregelung der Organe - soweit das überhaupt nötig ist),
- was als Nachvollzug einer im Zweckverband bereits geübten Praxis in die Statuten aufgenommen werden sollte (Nennung der Mitglieder aus dem Furttal; Regelung der Kompetenzen Baukommission),
- was mit Blick auf die absehbaren Reformen auf operativer Ebene zweckmässig auch in den Statuten zu regeln ist (z. B. personelle Aufstockung des Verwaltungsrates; Wahlorgan für die Spitalleitung und Flexibilisierung ihrer Zusammensetzung; Anpassung der Finanzkompetenzen).

Vorbereitende Massnahmen

Eine Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates hat die geltenden Statuten diesen Zielsetzungen gemäss überarbeitet. Am 9. Juli 2009 diskutierte die Delegiertenversammlung den Entwurf. Dabei wurden keine grundlegenden Einwände geäussert.

Der angepasste Statutenentwurf wurde anschliessend den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die sich daraus ergebenden Änderungs- und Ergänzungsanträge der Gemeinden konnten zum grössten Teil übernommen werden.

Die so bereinigten Statuten wurden der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2009 vorgelegt. Die Delegierten verabschiedeten die Statuten einstimmig zu Handen der Verbandsgemeinden.

Im Januar / Februar 2010 erfolgte eine Vorprüfung der Änderungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich. Die sich daraus ergebenden, weitgehend formellen Änderungen (insbesondere Beibehaltung der alten Nummerierung; Präzisierung der Aufgaben der Baukommission; fixe Anzahl der Mitglieder der Organe) sind in der Vorlage berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Statutenänderungen dargestellt. Für Einzelheiten wird auf die separate vergleichende Darstellung der bisherigen und der angepassten Statuten verwiesen.

Nennung der Furttaler Gemeinden (Artikel 1, 4 und 44)

Nach der Schliessung des Bezirksspitals Dielsdorf traten mit Wirkung 1. Januar 2003 die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf dem Zweckverband Spital Limmattal bei. Dieser Anschluss betraf und betrifft nur das Spital, nicht jedoch das Pflegezentrum. Diese Eingrenzung rechtfertigte damals keine Statutenänderung.

Im Zuge der anstehenden Änderungen können die Statuten präzisiert werden. Sie nennen nun alle Gemeinden des Zweckverbandes und unterscheiden nach Beteiligten an der Akutversorgung bzw. am Pflegezentrum.

Diese Unterscheidung spielt eine Rolle für die Entrichtung von Deckungsbeiträgen an den Betrieb des Pflegezentrums, für die Investitionen ins Pflegezentrum und für die Festsetzung der Berechtigung an verbleibenden Vermögensteilen im Fall der Liquidation des Verbandes.

Gesamtheit der Stimmberechtigten als neues Verbandsorgan (Artikel 9a - 9h)

Die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 verlangt in Art. 93, dass die Zweckverbände in ihren Statuten das Initiativ- und Referendumsrecht für Stimmberechtigte regeln. Damit ergibt sich für den Verband ein neues Organ: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes. Die Rechte dieses neuen Organs lehnen sich an das „Gesetz über die politischen Rechte im Kantons Zürich“ an.

- **Obligatorisches Referendum:** Zu den unübertragbaren Kompetenzen dieses neuen Organs gehört die Finanzkompetenz ab einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 5 Millionen Franken bzw. wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 1.5 Millionen Franken.
- **Fakultatives Referendum:** Die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet haben das Recht, Beschlüsse der Delegiertenversammlung mittels Referendum dem Volk zur abschliessenden Beschlussfassung vorlegen zu lassen. Dem fakultativen Referendum unterstehen einerseits gewisse Ausgabenbeschlüsse (siehe weiter hinten) und grundsätzlich alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden. Für das fakultative Referendum bedarf es 800 gültiger Unterschriften von Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Sie sind binnen einer Frist von 30 Tagen einzureichen. Zum Vergleich: In den Städten Schlieren oder Dietikon müssen für das Zustandekommen eines Referendums 400 gültige Unterschriften innert 30 Tagen beigebracht werden.

Bestimmte Geschäfte, die in den Statuten abschliessend aufgeführt sind, entziehen sich dem Referendum durch die Stimmberechtigten grundsätzlich. Das ist in den politischen Gemeinden ganz ähnlich.

- **Initiative:** Für die Initiative bedarf es 1'500 gültiger Unterschriften. Sie sind innert einer Frist von sechs Monaten beizubringen. Zum Vergleich: Dietikon wie auch Schlieren verlangen 500 Unterschriften. Gegenstand einer Initiative können alle Themen sein, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen. Darüber hinaus kann eine Initiative Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Beschlusskompetenz über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung von Statuten verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden. Diese Regelung wurde von der Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, so festgesetzt.
- **Urnenabstimmung:** Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmt grundsätzlich an der Urne ab. So will es die kantonale Gesetzgebung. Beschlüsse fallen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden im gesamten Verbandsgebiet. Die Abstimmungen werden vom Verwaltungsrat angesetzt und von der Stadt Schlieren als Wahlleitender Behörde durchgeführt.

Damit die Stimmberechtigten ihre Rechte überhaupt wahrnehmen können, ist im Zweckverband vermehrt das Öffentlichkeitsprinzip zu beachten. Dem Mehr an demokratischer Mitwirkung der Stimmberechtigten steht der Nachteil gegenüber, dass die Entscheidungsprozesse träger sein werden als heute.

Verbandsgemeinden (Artikel 10/11)

Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, müssen die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden zwingend auf das neue Organ, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, übertragen werden. Konsequenz dieser Anpassung ist, dass die Gemeinden (als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Miteigentümer der Liegenschaften) in ihren heutigen Kompetenzen eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kreditgenehmigung.

Den Gemeinden verbleibt die Wahl der Delegierten, Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszwecks, Statutenänderungen, Kündigung der Mitgliedschaft im Verband und Auflösung des Zweckverbandes.

Verwaltungsrat (Artikel 19 ff)

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (VR) wurde von bisher fünf auf neu sieben erhöht. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den Vertretern der Verbandsgemeinden auch externe Fachpersonen zu wählen.

Weiter ergibt sich aus dem übergeordneten Gemeinderecht, dass mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten kein Verwaltungsratsmitglied mehr der Delegiertenversammlung angehören darf.

Mehr einem formalen Erfordernis entspricht, dass die Statuten die Art der Beschlussfassung im VR regeln (Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit der Hälfte plus einem VR, Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder und Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit.).

Neu wählt der Verwaltungsrat die Spitalleitung und setzt deren Entschädigung fest. Nicht wählen kann er dagegen den Spitaldirektor. Das liegt wie bisher in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Baukommission (Artikel 22b – 22f)

Nach den bisherigen Statuten konnte die Delegiertenversammlung eine besondere Baukommission für bestimmte Projekte bestellen und ihre Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Im Hinblick auf das anstehende Sanierungs- und Erweiterungsprojekt erscheint es angebracht, die Baukommission nicht nur als Kommission, sondern als separates, nicht-ständiges Organ in den Statuten ausdrücklich vorzusehen. Die Baukommission hat in ihrem Bereich eine ähnliche Rolle wie der Verwaltungsrat. Ihre Regelung orientiert sich am bisherigen Beschluss der Delegiertenversammlung.

Spitalleitung (Artikel 23 ff)

Neu besteht die Spitalleitung aus sieben statt bisher drei Mitgliedern. Auf eine Benennung oder Aufzählung bestimmter Funktionen wird verzichtet. Damit tragen die Statuten dem Bedürfnis Rechnung, die Führungsorganisation im Bedarfsfall ohne aufwändige Statutenrevision anpassen zu können.

Rechnungsprüfungskommission (Artikel 26 ff)

Auf Anregung der Gemeinden sehen die Statuten vor, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) gleichzeitig in einer Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde tätig sein müssen. Dies stellt sicher, dass die Mitglieder der RPK über Erfahrung im öffentlichen Rechnungswesen verfügen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Wegen der Einführung des neuen Organs der Stimmberechtigten mussten die Finanzkompetenzen überprüft und neu aufgeteilt werden. Wegleitend für die Neuordnung war, dass die Schwelle des fakultativen bzw. obligatorischen Referendums nicht zu tief angesetzt wird: Die Stimmberechtigten sollen nicht wegen jeder Bagatelle an die Urne gerufen werden müssen. Umgekehrt sollten die Grenzwerte aber auch nicht zu hoch sein, weil sonst die neuen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gar nie zum Tragen kämen. Schliesslich war zu beachten, dass das Spital finanziell handlungsfähig bleibt.

Organ	Budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben (total pro Jahr)	Auftragsvergaben aus bewilligten Krediten
Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden				
• Obligatorisches Referendum	> 5 Mio.	> 1,5 Mio.	---	---
• Fakultatives Referendum	>3,5 – 5 Mio.	> 1 – 1,5 Mio.	---	---
Zuständiges Organ der Verbandsgemeinden				
DV	1,5 – 5 Mio.	500'000 – 1,5 Mio.	> 500'000 – 5 Mio.	---
VR	> 200'000 – 1,5 Mio.	> 100'000 – 500'000	Bis 500'000	Bis Budgetkompetenz
Spitalleitung	Bis 200'000	Bis 100'000	Gemäss Vorgaben VR	Gemäss Vorgaben VR

Die Grenze für das fakultative Referendum orientiert sich an der bisherigen Investitionspraxis. Die meisten Investitionen liegen unter dem Wert von 3,5 Millionen Franken und damit in der abschliessenden Kompetenz der Delegiertenversammlung (Beispiele: Reorganisation Zentralsterilisation: 1,9 Millionen Franken; Ersatz CT-Anlage: 1,4 Millionen Franken; Umbau Notfallstation: 3,3 Millionen Franken etc.). Grosse Investitionen liegen dagegen meist über 5 Millionen Franken. In einem solchen Fall greift neu das obligatorische Referendum.

Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

Weil die vorgesehenen Anpassungen „die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen“, müssen sämtliche Verbandsgemeinden den Statutenänderungen zustimmen (Art. 46 Abs. 2 der geltenden Statuten).

Nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden müssen die angepassten Statuten noch formell durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst danach können sie in Kraft gesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal zu genehmigen.

Der vollständige Text der revidierten Statuten kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite www.buchs.zh.ch / Rubrik „Downloads“ heruntergeladen werden.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal gemäss dem von der Delegiertenversammlung am 1. Dezember 2009 genehmigten Entwurf mit den Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar / 22. Februar 2010 zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Marcel Rauschenbach erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Teilrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal gemäss dem von der Delegiertenversammlung am 1. Dezember 2009 genehmigten Entwurf mit den Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar / 22. Februar 2010 wird genehmigt.

2. Zweckverband Feuerwehr Buchs-Dällikon / Statutenrevision

a) Weisung

Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Buchs und Dällikon bilden unter der Bezeichnung Feuerwehr Buchs-Dällikon einen Zweckverband. Aufgrund der Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Weil die bestehenden Verbandsstatuten keine Bestimmungen über das künftig vorgeschriebene Initiativ- und Referendumsrecht enthalten, ist eine Anpassung erforderlich.

Revisionsvorlage

Die wichtigsten Änderungen betreffen den aufgrund der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Ausbau der Volksrechte im Rahmen des Zweckverbandes. Neu haben somit die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes das Recht, Initiativen einzureichen und an der Urne über rechtmässige Initiativbegehren sowie die Beschlussfassung über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe abzustimmen. Die Anzahl der benötigten Unterzeichnenden für die Einreichung einer Initiative wurde auf 150 angesetzt. Dies entspricht 2,8 Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und ist zweckmässig, um einerseits eine breite Unterstützung einer Initiative zu garantieren, ohne andererseits eine übermässig hohe Hürde für die Einreichung einer Initiative zu errichten.

Aufgrund des in der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Finanzreferendums sind für Ausgabenbeschlüsse ab einer bestimmten Höhe die Stimmberechtigten zuständig. Die vorliegende Totalrevision sieht eine Abstufung der Finanzkompetenzen zwischen Zweckverbandsvorstand, Gemeinderäten und Stimmberechtigten vor. Der Betrag, ab welchem der Entscheid über neue Ausgaben den Stimmberechtigten zusteht, wurde auf 250'000 Franken festgelegt. Damit wird dem Bemühen um mehr Demokratie in den Zweckverbänden Rechnung getragen, ohne dass die Stimmberechtigten unverhältnismässig oft zur Urne gerufen werden.

Im Weiteren wurden einzelne Bestimmungen an die kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände angepasst. Beim Kostenverteiler wurden keine Änderungen vorgenommen.

Schlussbemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision können die Statuten über den Zweckverband Feuerwehr Buchs-Dällikon auf geeignete Weise an die Bestimmungen und Anforderungen der Kantonsverfassung angepasst werden. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Der vollständige Text der revidierten Statuten kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite www.buchs.zh.ch / Rubrik „Downloads“ heruntergeladen werden.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon wird genehmigt.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Marcel Rauschenbach erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Buchs-Dällikon wird genehmigt.

3. Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs / Ersatz aller Verstärker / Genehmigung eines Objektkredites

a) Weisung

1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Buchs betreibt seit den siebziger Jahren eine eigene Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage. Das Empfangssignal wird jedoch von der Cablecom GmbH geliefert.

Bei der Cablecom fand parallel zur Modernisierung ihrer Netze eine kontinuierliche Erweiterung der Bandbreite der bestehenden Zweiwegnetzte statt. Diese „dritte Autobahnspur“ schafft Platz, um das Analog-Fernsehen beizubehalten und gleichzeitig das Digitalfernsehen zeitgemäss weiterzuentwickeln – unter anderem mit HDTV, Video on Demand oder Fernsehen auf Abruf. Die Cablecom GmbH wird zudem dank der neuen Übertragungstechnologie Docsis 3.0 ihren Kunden bald Download-Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s oder mehr anbieten können – und zwar ohne dadurch entstehende Einschränkungen für gleichzeitig genutzte andere Dienste wie Fernsehen oder Telefonie.

Damit diese Angebote in Zukunft auch von den Buchser Einwohnern genutzt werden können, ist es wichtig, dass auch die Kabelnetzanlage der Gemeinde Buchs erneuert wird. In den vergangenen drei Jahren wurde der Vorwärtswegbereich der Kabelnetzanlage Buchs auf 862 MHz ausgebaut. Zur Nutzung dieser Angebote wird aber noch ein Rückwegbereich von 65 MHz benötigt.

2. Projekt

Die Kabelnetzanlage Buchs soll so erneuert werden, dass die momentan und in näherer Zukunft von der Cablecom GmbH angebotenen Leistungen für alle Haushaltungen möglich sein werden. Dazu wird der Rückwegbereich der Kabelnetzanlage Buchs auf 65 MHz ausgebaut. Für diesen Ausbau müssen die vorhandenen Verstärker grösstenteils ersetzt und Anpassungen bei der Zentrale ausgeführt werden.

3. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag der Firma Instakom AG ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Verstärker (Material und Arbeit Node 01-10)	Fr. 192'977.00
Zentrale (Material und Arbeit)	Fr. 48'127.09
Planung und Bauleitung	Fr. <u>5'200.00</u>
Gesamtaufwendungen (exkl. MWST)	Fr. 246'304.09
Gesamtaufwendungen (inkl. MWST)	Fr. 263'947.20

4. Kreditbedarf / Finanzierung

Die Kabelnetzanlage Buchs ist ein gebührenfinanzierter Bereich. Somit werden auch die Investitionen für die Kabelnetzanlage durch die Anschlussgebühren und die jährlich bezogenen Benützungsggebühren gedeckt. Für die Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs mit dem Ersatz aller Verstärker und den Anpassungsarbeiten an der Zentrale wird ein Kredit von brutto 264'000 Franken (inkl. MWST) benötigt. Dieser Kredit ist in der Investitionsplanung enthalten und die aus der Investition entstehenden Abschreibungen können durch den Gebührenbezug gedeckt werden.

5. Zusammenfassung

Damit alle von der Cablecom GmbH angebotenen Leistungen für die Buchser Einwohner nutzbar sind, ist eine Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs notwendig. Der Vorwärtswegbereich wurde in den letzten drei Jahren bereits auf 862 MHz ausgebaut. Der Rückwegbereich muss nun noch auf 65 MHz ausgebaut werden. Mit einem Austausch der Verstärker und einer Anpassung der Zentrale wird das Kabelnetz der Gemeinde Buchs nun auf den neuesten Stand gebracht. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

Für die Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs mit dem Ersatz aller Verstärker und den Anpassungsarbeiten an der Zentrale wird ein Kredit von brutto 264'000 Franken, inkl. 7,6 % MWST, zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Albert Müller detailliert erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Erneuerung der Kabelnetzanlage Buchs mit dem Ersatz aller Verstärker und den Anpassungsarbeiten an der Zentrale wird ein Kredit von brutto 264'000 Franken, inkl. 7,6 % MWST, zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

4. Sanierung Gewerbestrasse und Ausbau Werkleitungen / Kreditabrechnung

a) Weisung

Für die Sanierung der Gewerbestrasse und Ausbau der Werkleitungen, genehmigte die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2008 einen Baukredit von 670'000 Franken, inklusive 7,6 % MWST.

Die Bauabrechnung und der Ausführungsplan der EFP Ingenieure Planer Geometer SIA, Regensdorf, liegen vor. Die Bauabrechnung stimmt mit der Buchhaltung der Finanzabteilung überein. Gemäss Buchhaltungsnachweis sind Gesamtkosten von Fr. 557'998.95 angefallen. Die Kostenzusammenstellung sowie die Auflistung der Minderkosten sind in der Bauabrechnung des Ingenieurbüros ersichtlich bzw. detailliert ausgewiesen. Im Wesentlichen resultieren die Minderkosten aus dem Umstand, dass keine Altlasten entsorgt werden mussten (- 91'000 Franken) und kein Landerwerb notwendig war (- 10'000 Franken). Zudem musste der Rundungsbetrag nicht beansprucht werden (- 8'000 Franken).

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, der vorstehenden Kreditabrechnung zuzustimmen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Kreditabrechnung über die Sanierung der Gewerbestrasse mit Ausbau der Werkleitungen, wird wie folgt genehmigt:

Bewilligter Kredit (inkl. MWST)

Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 Fr. 670'000.00

Baukosten (inkl. MWST)

Nettokosten gemäss Abrechnung der Finanzabteilung Fr. 557'998.95

Minderkosten (= 16,7 %) Fr. 112'001.05

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Thomas Vacchelli detailliert erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Kreditabrechnung über die Sanierung der Gewerbestrasse mit Ausbau der Werkleitungen, wird wie folgt genehmigt:

Bewilligter Kredit (inkl. MWST)

Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 Fr. 670'000.00

Baukosten (inkl. MWST)

Nettokosten gemäss Abrechnung der Finanzabteilung Fr. 557'998.95

Minderkosten (= 16,7 %) Fr. 112'001.05

5. Einführung einer kommunalen Jugendarbeit mit Genehmigung eines Verpflichtungskredites für einmalige Investitionskosten

a) Weisung

Einleitung und Rückblick

Die Gemeinde Buchs befasst sich seit rund 20 Jahren mit Jugendarbeit. So wurde bereits 1991 im Alten Schulhaus an der Bahnhofstrasse der Jugendtreff "Crash" eingerichtet und ein paar Jahre später mit dem Jugendcafé "zum scharfen rank" erweitert. Die Gründung des damals sehr beliebten Treffpunktes war auf die Initiative einzelner Buchser Einwohner zurückzuführen. In der Folgezeit zeigte sich dann, dass die angestrebte Selbstorganisation der Jugendlichen nicht funktionierte. Die Jugendlichen wurden älter und beanspruchten die Räumlichkeiten für eigene Zwecke (z. B. als Musikraum oder für private Feste). Ein wichtiger Grund für diese Zweckentfremdung der Räume waren damals auch die Wechsel von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung - also die fehlende Betreuung durch fachlich versierte und konstante Ansprechpersonen. Bereits ab Mitte der 90er-Jahre bestand deshalb kein eigentlicher Jugendtreff mehr.

In der Folge befassten sich sowohl die Sozialbehörde wie auch der Gemeinderat immer wieder mit Jugendarbeit, jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung. Im 2004 wurde dann erstmals ein Jugendleitbild erstellt und gleichzeitig eine Arbeitsgruppe Jugend Buchs (AJB) gegründet, welche die Vernetzung der verschiedenen Angebote und der Informationsaustausch sicherstellen sollte.

Der zunehmende Vandalismus, der vermehrt exzessive Alkoholkonsum und die Perspektivenlosigkeit einzelner Jugendlicher sowie zunehmende Fallzahlen von Jugendlichen im Sozialbereich führten dann bei der Arbeitsgruppe Jugend Buchs zur Einsicht, dass die Einführung von aufsuchender Jugendarbeit in Buchs sinnvoll und zweckmässig wäre. Der Gemeinderat unterstützte dieses Vorhaben und genehmigte eine neunmonatige Projektphase, welche vom Verein Plattform Glattal übernommen wurde. Ziel dieser Projektphase war es, die damals schwierige Situation mit Vandalismus und Gewalt von Jugendlichen einzudämmen sowie die Bedürfnisse der Jugendlichen abzuklären. Die erste Projektphase wurde Anfang 2009 noch einmal um neun Monate verlängert. Aus Sicht des Gemeinderates war die Wirkung der Ajuga im Verhältnis zu den Kosten nicht ausreichend. Hinzu kam der Wechsel der Jugendarbeiterin während der Projektphase, was wiederum zu Verzögerungen und einem relativ hohen Büroanteil für Vernetzung führte. Deshalb entschied er sich im Dezember 2009, die Projektphase einzustellen und die Einführung einer eigenen Buchser Jugendarbeit voranzutreiben.

Während dieser Zeit wurde zwar mit Unterstützung der Ajuga, aber wiederum auf Initiative einzelner Privatpersonen das Jugendcafé "RitschRatsch" gegründet. Auch hier war primäres Ziel die Selbstorganisation von Jugendlichen mit freiwilliger Unterstützung der Eltern. Zu Beginn verlief der Betrieb vielversprechend und stiess bei den Jugendlichen auf eine hohe Akzeptanz und grosses Interesse. Einzelne Jugendliche beanspruchten dann das Gebäude ausserhalb der Öffnungszeiten für sich, was wiederum zu Vandalismus und Lärmbeschwerden führte. Darauf wurde das Jugendcafé wieder geschlossen, weil auch die Ajuga den Betrieb nicht mehr verantworten konnte. Seither wurde es nicht mehr wiedereröffnet.

Die seit längerem bekannten Probleme mit den Jugendlichen und die schwache Wirkung der aufsuchenden Jugendarbeit führten beim Gemeinderat zur Forderung, das Buchser Jugendkonzept noch einmal mit externen Unterstützung grundlegend überprüfen zu lassen. Der Auftrag dafür wurde im Juni 2009 an das Büro ecce erteilt.

Jugendkonzept "ecce"

Das Büro ecce hat darauf als unabhängiges Sozialforschungsinstitut das bestehende Buchser Jugendkonzept überprüft. Ein wichtiger Faktor war dabei die "Sicht der Jugendlichen", die mit einer SchülerInnenbefragung und mit Workshops erhoben wurde. Daneben wurden auch das bestehende Vereinsangebot und die übrigen Angebote der Gemeinde ermittelt und überprüft.

Trotz der grossen Vereinsdichte kommt das Büro ecce zum Schluss, dass für viele Buchser Jugendliche keine Freizeitangebote bestehen, welche sie ausserhalb der Schule in ihrer Entwicklung fördern würden. Konkret fehlt ein geschützter Ort, an dem sich die Jugendlichen ausserhalb ihrer familiären Strukturen und ausserhalb der Schulumgebung treffen können.

Gerade im Alter zwischen 12 und 16 Jahren erfolgt bei vielen Jugendlichen ein "Schritt nach aussen", also ein Ablöseprozess von den Eltern. Es wäre deshalb sehr sinnvoll, wenn man geeignete Strukturen schaffen würde, wo sich diese Jugendlichen unter Aufsicht einer Fachperson treffen könnten. Auch wenn sie sich in einem Verein engagieren oder andere Aktivitäten besuchen, besteht trotzdem noch viel Freizeit, die sie zum Teil auch ausserhalb der Familie verbringen möchten.

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Büro ecce zeigen, dass das Jugendangebot ausserhalb der Schule zu gering ist und deshalb eine offene Jugendarbeit eingeführt werden sollte. Mit "offener Jugendarbeit" ist die Anstellung eines eigenen Buchser Jugendarbeiters oder einer Jugendarbeiterin gemeint. Diese Person wäre kompetente und konstante Ansprechperson mit Netzwerkfunktionen für jugendspezifische Belange. Zudem würde sie einen Jugendtreff aufbauen und betreiben.

Daneben schlägt das Büro weitere Massnahmen vor, die jedoch ohne Zustimmung durch die Gemeindeversammlung umgesetzt werden können (Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppe Jugend Buchs, Vernetzung mit anderen Gemeinden und Institutionen etc.). Diese Arbeiten werden nach den Wahlen mit den neuen Behördenmitgliedern angegangen.

Abgrenzung zur Schulsozialarbeit

Die Sozialarbeit in der Schule hat eine andere Ausrichtung als die offene Jugendarbeit. Schulsozialarbeit ist ein Beratungsangebot für Kinder und Lehrpersonen direkt im Schulhaus, aber auch für Eltern, die Fragen in Bezug auf ihre schulpflichtigen Kinder haben. Schulsozialarbeit entlastet die Lehrpersonen von Problemen, die nichts mit der Stoffvermittlung zu haben. In Ergänzung dazu richtet sich die offene Jugendarbeit an Jugendliche, die sich ausserhalb der Schule bewegen. Die Jugendarbeit fokussiert mehrheitlich ganze Gruppen von Jugendlichen, die Schulsozialarbeit konzentriert sich mehr auf die Beratung von einzelnen Kindern oder Erwachsenen. Selbstverständlich tauschen sich die Personen der verschiedenen sozialarbeiterischen Richtungen gegenseitig über aktuelle und wichtige Themen aus (wie zum Beispiel die Zunahme von exzessivem Alkoholkonsum als Gesellschaftsphänomen).

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Jugendliche machen nicht vor Gemeindegrenzen halt, wenn sie sich auf den Weg machen, die Welt zu entdecken. Insofern ist es sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Region gut funktioniert. Dällikon hat angekündigt, dass sie sich dem Thema Jugendarbeit in den nächsten Jahren annehmen werden. Regensdorf hat bereits eine etablierte Jugendarbeit. Es ist vorgesehen, dass zwischen Buchs und Regensdorf für die Betreuung des Gebietes Adlikon und Sonnalde eine enge Zusammenarbeit stattfinden wird. Angestrebt wird die zeitweise Durchführung von aufsuchender Jugendarbeit in gegenseitiger Begleitung eines Buchser und eines Regensdorfer Jugendarbeiters bzw. Jugendarbeiterin. Zudem soll Regens-

dorf der Buchser Jugendarbeit mit fachlicher Unterstützung im Umfang von rund 5 Stellenprozenten zur Seite stehen.

Ziele und Aufgaben

Die Buchser Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung und Entfaltung gefördert und präventiv unterstützt werden, damit sie eigenständig und eigenverantwortlich ihr Leben führen.

Dabei hat die Buchser Jugendarbeit - in Ergänzung zu den Eltern - folgende Aufgaben:

- Aufbau und Betrieb eines Jugendtreffs
- Einbezug der Jugendlichen in die Ausrichtung der Jugendarbeit
- Organisation von Anlässen mit den Jugendlichen und für Jugendliche
- Präventionsarbeit und Krisenintervention ausserhalb des Jugendtreffes mit aufsuchender Jugendarbeit
- Vernetzung mit der Schulsozialarbeit der Primarschul- und der Oberstufenschulgemeinde sowie mit anderen Gemeinden
- regelmässige Berichterstattung an die Sozialbehörde und den Gemeinderat

Kostenschätzung

Das Jugendkonzept empfiehlt im Hinblick auf die Grösse der Gemeinde Buchs die Schaffung einer 60 %-Stelle für einen Jugendarbeiter oder eine Jugendarbeiterin. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von rund 93'000 Franken. Hinzu kommen Rekrutierung und Einrichtung eines Arbeitsplatzes mit einmaligen Kosten von rund 22'000 Franken. In naher Zukunft soll auch ein Jugendtreff aufgebaut werden. Dafür ist je nach Standort mit einmaligen Investitionskosten von 25'000 bis 50'000 Franken zu rechnen.

Im Voranschlag 2010 und im Finanzplan 2009 - 2014 sind für Jugendarbeit bisher jährlich 88'000 Franken als wiederkehrende Kosten enthalten. Die Schaffung einer eigenen kommunalen Jugendarbeit führt demnach zu einer leichten Erhöhung des bisherigen Betrages. Für die Investitionskosten zur Einführung der kommunalen Jugendarbeit mit Schaffung eines Jugendtreffs wird der Gemeindeversammlung aber ein Kredit von 72'000 Franken beantragt.

Entscheid der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat zwar nach Art. 17 Ziff. 11 GO die Kompetenz zur "Schaffung von neuen und die Aufhebung bestehender Stellen". Dafür ist jedoch eine übergeordnete Aufgabenzuweisung (als Legitimation) nötig.

Nach Art. 12 Ziff. 10 der Gemeindeordnung (GO) fällt "die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten" in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Einführung einer kommunalen Jugendarbeit ist eine neue Aufgabe, die von der Gemeinde übernommen wird. Deshalb bedarf es der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Weiteres Vorgehen

Sofern die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zustimmt, wird die Stelle des Jugendarbeiters oder der Jugendarbeiterin ausgeschrieben. Ziel ist die möglichst rasche Besetzung der Stelle, wobei der Stellenantritt wegen der Sommerferien und allfälligen Kündigungsfristen voraussichtlich kaum vor September 2010 möglich sein wird. Zusammen mit dem Jugendarbeiter oder der Jugendarbeiterin werden Gemeinderat und Sozialbehörde anhand des Jugendkonzeptes Projekte und Massnahmen entwickeln, welche anschliessend umgesetzt werden können. Die neue Buchser Jugendarbeit soll dann spätestens im 2011 produktiv umgesetzt werden.

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass kommunale Jugendarbeit ein wichtiges Element für die zielgerichtete Förderung und Integration unserer Jugendlichen in die Gesellschaft darstellt. Repression mit polizeilichen Mitteln allein genügt heute nicht mehr zur Sicherung des sozialen Friedens, die Förderung der sozialen Strukturen unserer Gesellschaft muss auch mit präventiven Massnahmen unterstützt werden. Er empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, dem Antrag zur Einführung der kommunalen Jugendarbeit zuzustimmen.

Das Jugendkonzept des Büros ecce kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite www.buchs.zh.ch / Rubrik „Downloads“ heruntergeladen werden.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Politische Gemeinde Buchs führt auf Basis des Jugendkonzeptes vom Dezember 2009 eine kommunale Jugendarbeit mit eigenem Personal ein.
2. Der Gemeinderat ist entsprechend dem übrigen Gemeindepersonal für die Schaffung von neuen und die Aufhebung von bestehenden Stellen in der kommunalen Jugendarbeit zuständig.
3. Für die einmaligen Investitionskosten zur Einführung einer kommunalen Jugendarbeit mit Schaffung eines Jugendtreffs wird ein Verpflichtungskredit von 72'000 Franken genehmigt.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderätin Eveline Blabol detailliert erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Verschiedene Fragen und Anregungen der Stimmberechtigten werden von Gemeinderätin Eveline Blabol und Gemeindepräsident Ernst Ruosch beantwortet und kommentiert.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Politische Gemeinde Buchs führt auf Basis des Jugendkonzeptes vom Dezember 2009 eine kommunale Jugendarbeit mit eigenem Personal ein.
2. Der Gemeinderat ist entsprechend dem übrigen Gemeindepersonal für die Schaffung von neuen und die Aufhebung von bestehenden Stellen in der kommunalen Jugendarbeit zuständig.
3. Für die einmaligen Investitionskosten zur Einführung einer kommunalen Jugendarbeit mit Schaffung eines Jugendtreffs wird ein Verpflichtungskredit von 72'000 Franken genehmigt.

6. Genehmigung der Jahresrechnung 2009

a) Weisung

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 17'916'660.23 und einem Ertrag von Fr. 17'994'875.62 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 78'215.39 ab.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 1'054'455.90. Die Nettoveränderung des Finanzvermögens beträgt Fr. 78'405.55.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 45'780'047.92 aus. Durch den Ertragsüberschuss von Fr. 78'215.39 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 25'545'810.39.

Gegenüber dem Voranschlag weist die Jahresrechnung 2009 einen höheren Aufwand und einen höheren Ertrag aus. Um einen korrekten Vergleich zwischen Jahresrechnung und Voranschlag vorzunehmen, müssen daher die Buchgewinne/-verluste sowie die Einnahmenüberschüsse der Investitionsrechnung und die damit verbundenen Einlagen in die Spezialfinanzierungen berücksichtigt werden:

Laufende Rechnung	JR 2009	VA 2009
Total Aufwand	17'916'660.23	15'545'800
./. Buchverluste	-	-
./. Einlagen in Spezialfinanzierungen	<u>217'819.08</u>	<u>45'800</u>
Total bereinigter Aufwand	17'698'841.15	15'500'000
Ertrag	17'994'875.62	15'024'200
./. Buchgewinne	157'528.80	-
./. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	60'396.58	250'000
./. Einnahmenüberschüsse der IR	<u>161'303.50</u>	<u>-</u>
Total bereinigter Ertrag	17'615'646.74	14'774'200

Der bereinigte Aufwand ist um rund 2'199'000 Franken oder 14,2 % höher als budgetiert. Die Abweichung ist im Wesentlichen auf folgende Beträge zurückzuführen:

- Der Sachaufwand, vor allem der Bauliche Unterhalt und die Dienstleistungen Dritter, fiel rund 560'000 Franken höher aus. (+)
- Die Passivzinsen fielen um ca. 245'000 Franken höher aus als budgetiert. (+)
- Die Abschreibungen fallen auf Grund der hohen Einnahmen bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen um rund 126'000 Franken tiefer aus als erwartet. (-)
- Für die Rückzahlung des Steuerkraftausgleichs 2008 wurde eine Rückstellung von rund 202'000 Franken verbucht. (+)
- Die Betriebs- und Defizitbeiträge sind um ca. 904'000 Franken höher ausgefallen als budgetiert. Diese Mehrkosten liegen vor allem im Bereich der Sozialen Wohlfahrt. (+)
- Da das Kantonsmittel der Steuerkraft deutlich gestiegen ist, erhielt die Gemeinde Buchs im letzten Jahr einen deutlich höheren Steuerkraftausgleich. Somit erhöhte sich der Anteil am Finanzausgleich an Schulgemeinden um rund 491'000 Franken. (+)

Der bereinigte Ertrag ist um rund 2'841'000 Franken oder 19,2 % höher als budgetiert. Die Abweichung ist im Wesentlichen auf die Steuereinnahmen und den Steuerkraftausgleich zurückzuführen. Die Steuereinnahmen inkl. Zinsen, Bezugsentschädigungen etc. fielen um ca. 1'123'000 Franken und der Steuerkraftausgleich um ca. 730'000 Franken höher aus. Dazu kommen noch die um rund 456'000 Franken höheren Vermögenserträge und die Mehrerträge von rund 529'000 Franken bei den Entgelten. Ausserdem erhielt die Politische Gemeinde aufgrund des höheren Aufwandes, vor allem bei den Zusatzleistungen, höhere Staats- und Bundesbeiträge.

Die Laufende Rechnung 2009 schliesst gegenüber dem Voranschlag insgesamt um rund 600'000 Franken besser ab als budgetiert.

Investitionsrechnung

Die tieferen Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen sind im Wesentlichen auf die Tiefbauten in den Bereichen Kabelnetz, Wasserwerk und Abwasserbeseitigung zurückzuführen. Verschiedene Ausführungen wurden gemäss Finanzplanung zeitlich nach hinten verschoben. Ausserdem konnten durch die hohe Bautätigkeit in Buchs mehr Einnahmen für Anschlussgebühren erwirtschaftet werden. Der Bereich Sport weist höhere Ausgaben aus, wobei es sich hier vor allem um die Übertragung des Grundstücks für die Sportanlage Gheid vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen handelt. Bei den Gemeindestrassen sind deutlich höhere Ausgaben und Einnahmen festzustellen. Hierbei handelt es sich um buchhalterische Umbuchungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Rad- und Gehwegunterführung.

Im Finanzvermögen konnte der geplante Landabtausch mit der Post nicht vollzogen werden. Hingegen wurden ein Teil des Bahnhofplatzes und ein Grundstück in der Maas gekauft. Einnahmen bei der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ergaben sich durch die Verbuchung des Geldausgleichs für die Quartierpläne Wüeri West und Ost und durch die Übertragung des Grundstücks für die Sportanlage.

Kennzahlen

Das Nettovermögen der Politischen Gemeinde Buchs beträgt inkl. Gemeindebetriebe per 31. Dezember 2009 23'314'499 Franken (Vorjahr 23'204'862 Franken) bzw. 4'420 Franken pro Einwohner.

Die detaillierten Angaben können der in der Einwohnerkontrolle zur Einsicht aufliegenden Jahresrechnung entnommen werden. Eine Zusammenfassung der Jahresrechnung 2009 samt Erläuterungen kann am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen oder auf der Internetseite www.buchs-zh.ch / Rubrik „Downloads“ heruntergeladen werden.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde Buchs zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeinderat Albert Müller detailliert erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde Buchs wird genehmigt.

7. Genehmigung des Jahresberichtes 2009

a) Weisung

Der Jahresbericht 2009 lag während der ordentlichen Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zudem konnte er am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen oder auf der Internet-Seite www.buchs-zh.ch heruntergeladen werden. Er ist dem Protokoll auf den Seiten 25 bis 70 als Anhang beigefügt.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Jahresbericht 2009 zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates war im Furttaler publiziert und wird nochmals aufgelegt.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission wird aufgelegt.

c) Erläuterungen

Das Geschäft wird durch Gemeindepräsident Ernst Ruosch erläutert.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Eine Beratung wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Jahresbericht 2009 wird genehmigt.

8. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Der Präsident weist darauf hin, dass damit die Gemeindeversammlung am Schluss angelangt ist. Er erkundigt sich, ob jemand etwas gegen die Versammlungsführung oder die Durchführung der Abstimmungen einzuwenden habe. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und verweist auf die Rechtsmittel zur Gemeindeversammlung.

Mit dem Aussprechen des Dankes für das Interesse und der aktiven Mitwirkung schliesst er die heutige Gemeindeversammlung.

Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet die Versammlungsvorsteherschaft:



Ernst Ruosch, Gemeindepräsident



Manfred Hohl, Gemeindegeschreiber

Ursula Maurer, Stimmzählerin



Jörg Signer, Stimmzähler

